

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: 837

Mautern, 04. Mai 2017

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 04. Mai 2017 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- 1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- 2) Ausgenommen sind
 - a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
 - b) Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungs-inhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
 - c) Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- 1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- 2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- 3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 5 % des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- 4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

§ 3 Abgabenbefreiung

- 1) Folgende Veranstaltungen können auf Ansuchen von der Lustbarkeitsabgabe ganz oder teilweise befreit werden:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient.
 - b) Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.
- 2) Als Bedingung zu Abs.1 lit. a und b hat der Abgabepflichtige bis spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung die Höhe der Einnahmen und die zweckentsprechende Verwendung des Gewinnes bzw. Ertrages nachzuweisen. Sind nach Ablauf diese Frist die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbracht, ist die Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe zu widerrufen und die Veranstaltung gemäß § 6 abzurechnen.
- 3) Lustbarkeiten für die keine Abgabe zu entrichten ist:
 - a) Veranstaltungen, die mit Genehmigung des Leiters der Schule ausschließlich für die Schüler an öffentlich erlaubten Unterrichtsanstalten dargeboten werden.
 - b) Geschlossene Tanz- oder Ballettunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen oder Ballettschulen.
 - c) Sportliche Veranstaltungen (Mannschaftsspiele) und sportliche Wettkämpfe nicht kommerzieller Art bei denen das Vergnügen für die Teilnehmer in der eigenen Betätigung liegt (u.a. Schwimmen, Laufen).

§ 4 Abgabepflichtiger, Haftung

- 1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- 2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- 3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 5 Nachweise und Sicherheitsleistung

- 1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis.
- 2) Alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- 3) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- 2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- 3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2017 in Kraft.
- 2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- 3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mautern vom 10. Dez. 2010 tritt am 24. Mai 2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

angeschlagen am: 08. Mai 2017

abgenommen am: 23. Mai 2017

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raiffeisenbank Krems
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE

Kremser Bank AG
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX

DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at